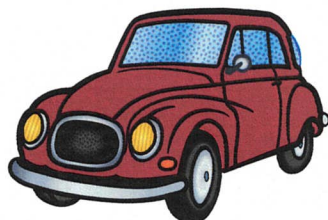


Fahrkosten FABI

Bei der Direkten Bundessteuer kannst Du in Deiner Steuererklärung 2018 max. CHF 3'000.00 für die Fahrkosten zwischen Deinem Wohn- zum Arbeitsort geltend machen. Als Folge dieses beschränkten Fahrkostenabzugs haben Steuerpflichtige, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen und damit die Kosten für den Arbeitsweg von grösser als CHF 3'000.00 einsparen, den übersteigenden Anteil als Einkommen zu versteuern.

Als Steuerpflichtiger hast Du in Deiner privaten Steuererklärung die nachstehende Berechnung zu deklarieren (Beispiel), ansonsten dies das Steueramt vornimmt.

Beispiel:	CHF
Effektive Fahrkosten Wohn- zum Arbeitsort:	
- 52 KM x 220 Arbeitstage à CHF 0.70	8'008.00
./.. zuglassener Fahrkostenabzug	- 3'000.00
Aufrechnung als Einkommen	5'008.00



Für Aussendienstmitarbeitende wird die Anwendung FABI differenzierter betrachtet, da zahlreiche Aussendienstler von zu Hause aus den Geschäften nach gehen. Der Arbeitgeber muss auf dem Lohnausweis deklarieren, in welchem Ausmass der Mitarbeitende im Aussendienst tätig ist.

Die **Ausgleichskassen** und die **Mehrwertsteuer** halten an der bisherigen Praxis für die Privatanteile fest und fordern bis anhin keine zusätzliche Aufrechnung. Hingegen bei der **Quellensteuer** gilt die zusätzliche Aufrechnung als massgebendes Einkommen.

Solothurn, 30. Januar 2019 / Thomas Schneider